

Budgetbegleitgesetz 2014 geht in Begutachtung

Das BMF hat den Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2014 zur Begutachtung versandt. Das Ergebnis der Begutachtung sowie der Gesetzwerdungsprozess im Parlament im April 2014 sind abzuwarten. Den Begutachtungsentwurf sowie damit zusammenhängende Änderungen in Verordnungen können Sie hier abrufen:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Budgetbegleitgesetz-2014.html>

Im Wesentlichen sind folgende steuerliche Änderungen vorgesehen:

- **Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ab Juni 2014:**

Bei der Neuregelung der Grunderwerbsteuer ist erfreulicherweise den Vorschlägen der KWT gefolgt und an die (bereits bewährten) Regelungen der Grundbuchseintragungsgebühr angeknüpft worden. Demnach soll bei Übertragung von Grundstücken innerhalb der Familie (Erbschaft, Schenkung und auch Verkauf) der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die GrEST herangezogen werden, ebenso bei Anteilsvereinigungen und beim Übergang aller Anteile. Bei Grundstücksübertragungen in der Landwirtschaft ist der einfache Einheitswert Bemessungsgrundlage.

Der bisher geltende Steuerfreibetrag des GrESTG iHv EUR 365.000 bei altersbedingter Betriebsübergabe soll bestehen bleiben. Der Gesetzesentwurf trägt einerseits zur Verwaltungsvereinfachung durch die einheitliche Bemessungsgrundlage bei Grundbucheintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer bei und andererseits zur Ersparnis unnötiger Kosten, weil die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für Grundstücksübertragungen im Familienverband nicht erforderlich sein wird.

- **Anheben der Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte** auf EUR 550.000 (bisher 400.000). Die Umsatzgrenze für die LuF-Pauschalierung bleibt unverändert und wird von der Buchführungspflicht entkoppelt (siehe geplante Änderungen in LuF-PauschVO 2011, LuF-PauschVO 2015 und PferdePauschV).